

Grundkurs Strafrecht III

Fälle zur Strafvereitelung (§§ 258, 258a StGB)

- Fall 1: A beleidigt bei einem Empfang des Bundespräsidenten den Präsidenten P des Staates X, der sich in Deutschland zwecks Aufnahme von diplomatischen Beziehungen aufhält. S verhilft dem A in dem Tumult zur Flucht, was er ihm vor der Tat zugesagt hatte. Zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen kommt es nicht; auch stellt P „mangels Vertrauens zur deutschen Justiz“ keinen Strafantrag.
Strafbarkeit des S ?
- Fall 2: D hat einen Diebstahl begangen und wird deshalb von der Polizei vernommen. Seine Freundin F teilt der Polizei wahrheitswidrig mit, D habe zum Tatzeitpunkt bei ihr genächtigt. Die Ermittlungen verzögern sich dadurch um drei Wochen. Ein Jahr nach der Tat wird D zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.
Strafbarkeit der F ? (vgl. BGH wistra 1995, 143).
- Fall 3: A und B waren Offiziere des ehemaligen MfS der DDR. Sie wirkten bei der Aufnahme und der Einbürgerung von steckbrieflich gesuchten Terroristen der RAF in der DDR mit.
Strafbarkeit von A und B ? (vgl. BGHSt 44, 52).
- Fall 4: X und Y, beide Ausländer, verhalfen dem Immobilienkaufmann Dr. Jürgen Schneider und seiner Ehefrau durch Handlungen, die sie in der Schweiz und in den USA begangen, zur Flucht nach Florida und beschafften ihnen dort Unterschlupf.
Strafbarkeit von X und Y ? (vgl. BGHSt 45, 97).
- Fall 5: R hat einen Raub begangen und dabei eine Waffe benutzt. Seine Freundin F bekundet wahrheitswidrig, dass R bei der Tat keine Waffe zur Verfügung gehabt habe. R wird daraufhin nur wegen „einfachen“ Raubes verurteilt.
Strafbarkeit der F ?
- Fall 6: X hat eine Ordnungswidrigkeit im Bereich des Abfallrechts begangen. Y hält die Tat für strafbar (§ 326 StGB) und macht gegenüber der Umweltbehörde unrichtige Angaben, um den X vor Strafe zu schützen.
Strafbarkeit des Y ?

- Fall 7: X hat eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Verkehr begangen und deswegen einen Bußgeldbescheid erhalten. Y meldet sich als Zeuge und bekundet wahrheitswidrig, dass eine andere Person das Fahrzeug geführt habe. Das Bußgeldverfahren gegen X wird daraufhin eingestellt. Y glaubt, sein Verhalten sei als Strafvereitelung strafbar.
Strafbarkeit des Y ?
- Fall 8: L1 und L2 geben sich in einem Park der lesbischen Liebe hin. S, der dies für strafbar hält, verhilft beiden zur Flucht, als die Polizei eine Drogen-Razzia im Parkgelände durchführt. S handelte in der Absicht, L1 und L2 vor Bestrafung zu schützen.
Strafbarkeit des S ?
- Fall 9: Gegen T wird ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges und Urkundenfälschung geführt. Haftbefehl ist beantragt. S verschafft dem T falsche Papiere zum Grenzübertritt. T taucht daraufhin im Ausland unter.
Strafbarkeit des S ?
- Fall 10: T wird wegen mehrerer Straftaten gesucht. R rät ihm daraufhin zur Flucht. T befolgt den Rat und entkommt ins Ausland.
Strafbarkeit des R ?
- Fall 11: U ist aus der Haft entkommen und auf der Flucht vor der Polizei. Die F gewährt ihm für drei Wochen Unterschlupf.
Strafbarkeit der F ?
- Fall 12: Wie zuvor (Fall 11), jedoch gibt die F ihm lediglich Proviant für die weitere Flucht. U stärkt sich damit und entkommt der Polizei, weil er infolge der Kraftnahrung ausdauernder rennen kann.
Strafbarkeit der F ?
- Fall 13: Wie zuvor (Fall 11), jedoch gibt sich die F in der Folgezeit als Ehefrau des U aus und führt dabei den von U verwendeten falschen Namen.
Strafbarkeit der F ? (vgl. BGH JR 1984, 337 m. Anm. *Rudolphi*).
- Fall 14: K hat den O in strafbarer Weise körperlich verletzt. Der Verteidiger V des K wirkt auf den O ein, dieser möge den von ihm gestellten Strafantrag zurücknehmen. O tut dies schließlich und das Verfahren wird eingestellt.
Strafbarkeit des V ?
- Fall 15: Die F soll vor Gericht gegen ihren Freund A aussagen. Im Besprechungstermin mit A's Verteidiger V, bei dem auch F anwesend ist, belehrt V die beiden über das

Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO und fügt augenzwinkernd hinzu, dass Verlöbnisse „gottlob heute immer noch gebräuchlich“ seien. A und F verloben sich, und die F beruft sich im Termin auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.
Strafbarkeit des V ?

- Fall 16: Zeuge Z sagt dem T eine Falschaussage zu, die den T vor Strafe schützen soll. Z wird zum Termin geladen. Im Gerichtsgebäude rutscht Z auf einer Bananenschale aus, verletzt sich und muss ins Krankenhaus verbracht werden. Zu einer Aussage kommt es nicht.
Strafbarkeit des Z ?
- Fall 17: Wie zuvor (Fall 16), jedoch hatte diesmal Verteidiger V des T den Z zur Falschaussage überredet ?
Strafbarkeit von Z und V ? (BGHSt 31, 10).
- Fall 18: Wie zuvor (Fall 16), jedoch beginnt Z diesmal mit seiner falschen Aussage. Bevor er sie abschließen kann, verfällt er in Geisteskrankheit.
Strafbarkeit des V ?
- Fall 19: Wie zuvor (Fall 16), jedoch war es V, der den Z als Zeugen benannt hatte.
Strafbarkeit des V ? (vgl. BGH NSTZ 1983, 503; BGH StV 1987, 195 f.).
- Fall 20: Verteidigerin V verspricht der Geschädigten G für den Fall eine hohe Schmerzensgeldzahlung, dass der Angeklagte nicht wegen Menschenhandels verurteilt werde. Das war dahin zu verstehen, dass G ihre Aussage „abschwächen“ sollte.
Strafbarkeit der V ? (vgl. BGHSt 46, 53).
- Fall 21: A ist zu einer kurzfristigen Freiheitsstrafe verurteilt und zum Strafantritt geladen worden. Dies stört seine Hochzeitspläne. Er bittet seinen Freund F, die Strafe für ihn gegen Zahlung von 2.000,00 DM „abzusitzen“. F ist einverstanden und verfährt entsprechend.
Strafbarkeit des F ? (vgl. RGSt 8, 366).
- Fall 22: U ist unschuldig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. B befreit ihn aus der Haft.
Strafbarkeit des B ?
- Fall 23: Der Leiter des städtischen Klärwerks L ist wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Bürgermeister B führt einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbei, wonach die Gemeinde die Zahlung der Geldstrafe übernimmt. B zahlt daraufhin für L die Geldstrafe an den Justizfiskus.
Strafbarkeit des B ? (vgl. BGHSt 37, 226).

- Fall 24: X plant, seinen Nebenbuhler N zu verprügeln. B rät ihm, bei der Tat eine Gesichtsmaske zu tragen und stellt ihm eine solche auch gleich zur Verfügung. Strafbarkeit des B, wenn X die Tat demnächst begeht ? (vgl. RGSt 8, 267 – Staubhemdfall -).
- Fall 25: R setzte ein Gebäude in Brand, um die Versicherungssumme zu erlangen. Seine Freundin F bestätigte anlässlich ihrer ersten polizeilichen Vernehmung die Einlassung des R, der angegeben hatte, sich in der Brandnacht bei F aufgehalten zu haben. Es konnte nicht geklärt werden, ob die F den Brandplan kannte und dem R vorher das falsche Alibi zugesagt hatte. Strafbarkeit der F ? (vgl. BGHSt 43, 356; *Geerds* NSTZ 1999, 31; *Joerden* JuS 1999, 1063; *Paul* JZ 1998, 739).
- Fall 26: A ist betrunken gefahren und hat einen Verkehrsunfall verursacht. Gegenüber der Polizei gibt seine Ehefrau E an, Fahrerin gewesen zu sein, um A vor Bestrafung zu schützen und ihm seinen Führerschein zu erhalten. Strafbarkeit der F ? (vgl. *Kuhlen* JuS 1990, 397).
- Fall 27: A nötigt den B zu strafvereitelnder Hilfe mit der Drohung, ihn sonst wegen einer von ihm (B) früher begangenen Straftat anzuzeigen. B gibt dem Druck nach. Strafbarkeit des B ? (vgl. BGH NJW 1995, 3264).
- Fall 28: Der Polizeibeamte P besuchte in seiner Freizeit des öfteren eine Bar. Dabei stellte er fest, dass im Zusammenhang mit dem Barbetrieb (gewerbliche) Prostitution ausgeübt wurde. P unternahm weder Schritte, um die Prostitutionsausübung zu verhindern noch veranlasste er die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Inhaberin der Bar. Strafbarkeit des P ? (vgl. BGHSt 38, 388; BGH JZ 1986, 967; BGH NJW 1989, 914; BGH wistra 2000, 92; *Rudolphi* JR 1987, 336 ff.).
- Fall 29: S war Vollzugsbeamter in einer JVA. Er erfuhr, dass Anstaltsbedienstete Gefangene misshandelt hatten, sah aber von einer Strafanzeige ab. Strafbarkeit des S ? (vgl. BGHSt 43, 82 ff.).